

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und
in Anwendung der §§ 6 und 165 des Gemeindegesetzes,
beschließt:

I. Die Zivilgemeinden Kappel und Hauptikon werden mit Wirkung auf 31. Dezember 1927 aufgehoben und mit der politischen Gemeinde Kappel vereinigt.

II. Sämtliche Aktiven und Passiven, sowie die übrigen Rechte und Pflichten der aufgehobenen Gemeinden gehen auf den Zeitpunkt der Vereinigung auf die politische Gemeinde Kappel über. Protokolle, Register und Akten der aufgelösten Gemeinden sind der politischen Gemeinde zu übergeben.

III. Der Bezirksrat Affoltern wird die zum Vollzuge notwendigen Anordnungen treffen.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung, sowie Mitteilung an den Gemeinderat Kappel, an die Vorsteherschaften der Zivilgemeinden Kappel und Hauptikon, an den Bezirksrat Affoltern, sowie an die Direktion des Innern.

Zürich, den 17. November 1927.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Ottiker.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Verfassungsgesetz

über die

Abänderung von Art. 50, Absatz 2, der Staatsverfassung.

(Vom 23. Oktober 1927.)

Art. I. Artikel 50, Absatz 2, der Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält folgende Fassung:

„In Angelegenheiten des Armenwesens sind die in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger, bei Bürger-

rechtserteilungen nur die in der Gemeinde wohnhaften
Gemeindebürger stimmberechtigt.“

Art. II. Dieses Verfassungsgesetz tritt am 1. Januar 1929
in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über die
Ergebnisse der Volksabstimmung vom 23. Oktober 1927,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	158,978
Eingegangene Stimmzettel	99,079
Annehmende sind	60,261
Verwerfende sind	29,776
Ungültige Stimmen	83
Leere Stimmen	8,959

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Verfassungsgesetz über die
Abänderung von Art. 50, Absatz 2, der Staatsverfassung“
wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 7. November 1927.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Bindschedler.

Der Sekretär:

A. Stamm.

Bundesbeschluß

betreffend

die Gewährleistung des abgeänderten Art. 50, Abs. 2,
der Staatsverfassung des Kantons Zürich.

(Vom 23. Dezember 1927.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Kenntnisaufnahme einer Botschaft des Bundesrates
vom 16. Dezember 1927 über die Gewährleistung der Ab-